



Cross Compliance 2021

Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2021

Redaktion: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter
Geschäftsbereich 3 – EU-Zahlstelle, Förderung
Nevinghoff 40, 48147 Münster, Tel. 0251 – 2376-0
Mail: geschaeftsbereich3@LWK.NRW.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Informationsbroschüre
über die einzuhaltenden
Verpflichtungen bei Cross Compliance 2021
Stand: 07.01.2021

Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfänger von Direktzahlungen (Ausnahme: Teilnehmer an der sog. Kleinerzeuger-Regelung) und von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinbereich sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse (Landwirtschaftliche Zeitung (LZ) und Westfälisches Wochenblatt) und Homepages der Länder (www.landwirtschaftskammer.de) enthalten entsprechende Informationen.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierschutzmaßnahmen (z. B. Haltung von Rindern und Schweinen auf Stroh, Weideaustrieb von Rindern) gelten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.

Inhalt

I	EINLEITUNG	6
II	ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)	8
1	Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)	8
2	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)	8
3	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)	9
4	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	11
5	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)	11
6	Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)	12
III	GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG	13
1	Nitratrichtlinie (GAB 1)	13
1.1	Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	13
1.1.1	Düngebedarfsermittlung	13
1.1.2	Grundsätze für die Anwendung	14
1.1.3	Aufnahmefähigkeit der Böden	14
1.1.4	Abstände zu oberirdischen Gewässern	14
1.1.5	Sperrzeiten	15
1.1.6	Geräte zum Aufbringen	15
1.1.7	Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln	15
1.1.8	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	15
1.1.9	Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung	15
1.2	Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13 a DüV)	16
1.3	Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern	17
1.4	Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften	
2	Vogelschutzrichtlinie (GAB 2)	17
3	FFH-Richtlinie (GAB 3)	19
4	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)	19
4.1	Vorgaben zur Futtermittelsicherheit	19
4.1.1	Produktion sicherer Futtermittel	19
4.1.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln	20
4.1.3	Rückverfolgbarkeit	20
4.1.4	Anforderungen an die Futtermittelhygiene	21
4.2	Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	21
4.2.1	Produktion sicherer Lebensmittel	21
4.2.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln	22
4.2.3	Rückverfolgbarkeit	22
4.2.4	Anforderungen an die Lebensmittelhygiene	22
4.2.5	Milcherzeugung	23
4.2.6	Eierzeugung	24

5	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)	24
6	Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6, 7 und 8)	25
6.1	Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	26
6.2	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	26
6.2.1	Rinder	26
6.2.1.1	Ohrmarken	26
6.2.1.2	Bestandsregister	26
6.2.1.3	Zentrale Datenbank	27
6.2.2	Schweine	28
6.2.2.1	Ohrmarken	28
6.2.2.2	Bestandsregister	28
6.2.3	Schafe und Ziegen	29
6.2.3.1	Kennzeichnung	29
6.2.3.2	Bestandsregister	30
7	TSE-Krankheiten (GAB 9)	32
7.1	Verfütterungsverbot	32
7.1.1	Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	32
7.1.2	Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	33
7.1.3	Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	35
7.1.4	Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel	35
7.2	TSE (BSE und Scrapie)	35
7.2.1	Meldung	35
7.2.2	Weitere Tierhalterpflichten	35
8	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)	37
8.1	Anwendungsbestimmungen	37
8.2	Anwendungsverbote und -beschränkungen	38
8.3	Bienenschutz	38
8.4	Aufzeichnungspflicht	38
9	Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)	39
9.1	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)	39
9.1.1	Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege	39
9.1.2	Aufzeichnungen	39
9.1.3	Anforderungen an die Bewegungsfreiheit	40
9.1.4	Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung	40
9.1.5	Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind	40
9.1.6	Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	40
9.1.7	Eingriffe an Tieren	40
9.1.8	Züchtung/ Zuchtmethoden	41
9.2	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)	41
9.2.1	Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber	41
9.2.2	Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)	41
9.2.3	Stallklima, Licht und Beleuchtung	42
9.2.4	Fütterung	42
9.2.5	Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter	42
9.2.6	Verbote	43
9.3	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)	43
9.3.1	Haltungseinrichtungen für Schweine	43
9.3.2	Besondere Anforderungen	44
IV	KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM	46

1	Kontrolle	46
1.1	Systematische Kontrolle	46
1.2	Weitere Kontrollen	46
2	Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross-Compliance-Vorschriften	46
3	Höhe der Verwaltungssanktion	47
V	ANLAGEN	49
1	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	49
2	Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlfungsverpflichtungenverordnung	50
3	Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz	52
4	Behörden für die Registrierung von Betrieben	54
5	Regionalstellen	55
6	Zuständige Behörden für Registrierungen, Zulassungen und Genehmigungen sowie Ausnahmeregelungen gem. Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Verfütterungsverbot)	58
7	Anforderungen an die Rohmilch	61
8	Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)	62
9	Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot	62
10	Eingriffe bei Tieren – Betäubung	63
VI	GLOSSAR	65
1	Begriffsbestimmungen	65
2	Relevante Rechtsvorschriften	67

I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013¹ ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz** geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- ▶ Sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- ▶ 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen von Cross-Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance relevante Zahlungen):

- ▶ Direktzahlungen:
 - Basisprämie
 - Greeningprämie
 - Umverteilungsprämie
 - Junglandwirteprämie
 - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.

- ▶ Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete
 - Ökologischer/biologischer Landbau
 - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
 - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
 - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
 - Aufforstung und Anlage von Wäldern
 - Einrichtung von Agrarforstsystemen sowie
 - Zahlungen für Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder.

- ▶ Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Anmerkung: Hier gelten die Cross-Compliance-Regelungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.).

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014² und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014³. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz⁴ sowie die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung⁵ einschlägig.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross-Compliance-Verpflichtungen die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross-Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen von Cross Compliance. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2021

Nitratrichtlinie (GAB 1)

Aufgrund der im Jahr 2020 vorgenommenen Änderung der Düngeverordnung (DüV) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes ergeben sich umfangreiche Änderungen bei den zu beachtenden Verpflichtungen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gemäß §13a DÜV.

Tierschutz (GAB 11-13)

Mit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurden die Vorgaben u. a. zu den Böden bei Kälberhaltung, dem Beschäftigungsmaterial für Schweine, der Beschränkung von Agressionen in der Gruppe für Schweine und dem Tier-Fressplatz-Verhältnis für Schweine konkretisiert.

Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6 bis 8)

Im Jahr 2021 wird es voraussichtlich Änderungen bei den Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Schweinen geben. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)

**Betroffen sind Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)**

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung“, „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“, „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“, „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Landschaftselementen“ vorzuschreiben.

Die entsprechenden Vorgaben zur „Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen“ (GLÖZ 1) werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des Standards GLÖZ 1 sind daher nicht erforderlich.

Folgende Anforderungen ergeben sich:

1 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen oder Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (z. B. Bewässerungsverband) erteilt werden.

2 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)

Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (z.B. über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I aus Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (siehe Anlage 2 dieser Broschüre) in das Grundwasser ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dies wasserrechtlich erlaubt worden ist und die diesbezügliche Genehmigung vorliegt. In den Listen I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass es zu keiner Grundwassergefährdung kommen kann.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden. Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert:

Umgang mit Mineralölprodukten (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (z. B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass es zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorschriften stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dar.

Lagerung von Silage und Festmist außerhalb ortsfester Anlagen

Grundvoraussetzung ist, dass es durch die Lagerung von Silage oder Festmist außerhalb ortsfester Anlagen (siehe Glossar) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Ferner sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Die Lagerung von Festmist außerhalb ortsfester Anlagen darf nicht länger als sechs Monate dauern. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln.

Werden Silage oder Festmist länger als sechs Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. In einem solchen Fall müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden (siehe hierzu auch Kapitel III Nr. 1.3).

Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist), wenden Sie sich bitte an die für den Grundwasserschutz zuständige Behörde.

Hinweis zur Lagerung von festen Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen

Gärreste fallen u. a. bei der Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft an und werden in der Regel auch wieder landwirtschaftlich verwertet. Sie gehören gemäß AwSV ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen. Insofern gilt auch für feste Gärreste, dass diese außerhalb ortsfester Anlagen, so zu handhaben sind, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (sog. „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF) ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich um nachfolgende Nutzungen, die in den Sammelanträgen gemäß den dort vorgegebenen Codes auszuweisen sind:

a) ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf Ackerland	
ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	056
Brache (Blühmischungen)	590
Brachen ohne Erzeugung (ÖVF)	591
b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland	
Langjährige oder 20 jährige Stilllegung	563
Uferrandstreifenprogramm AL	573
Blühstreifen (AUK-Maßnahme)	574
Blühflächen (AUK-Maßnahme)	575
Schutzstreifen Erosion	576
Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme	599
Brache (Blühmischung)	590
Ackerland, aus der Erzeugung genommen	591
c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inkl. ÖVF)	
Pufferstreifen (ÖVF DGL)	057
Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen	592
Uferrandstreifenprogramm DGL	572

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

Anforderungen an Flächen nach a) und b)

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inkl. ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch ist zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den in der Tabelle genannten ÖVF Brachen ohne Erzeugung (NC 062) ergibt sich seit dem 1.1.2018 unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 639/2014. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Cross-Compliance-Verpflichtung, sondern um eine Greening-Verpflichtung.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o. ä. handeln. Diese Ausnahme ist auf Ackerland, das als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist (Flächen nach a) allerdings nicht möglich.

Die Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a) frühestens nach dem 31. Juli des Antragjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird. Dies ist bei einer Aussaat von Winterungen der Fall. Als Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat zählt in diesem Zusammenhang nicht, wenn zum Beispiel eine Zwischenfrucht, die nicht geerntet werden soll, ausgesät wird, nach der dann im folgenden Frühjahr Sommerungen angebaut werden.

Auf sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland (Flächen nach b) enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inkl. ÖVF verboten.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Landesstelle möglich.

Anforderungen an Winterkulturen sowie an Zwischenfrüchte und Gründecken, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind

Es müssen auf der Fläche belassen werden:

- Zwischenfrüchte und Gründecken, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, vom 1. Januar bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres;
- Untersaaten von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird;
- Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die auf stickstoffbindende Pflanzen (nur falls ökologische Vorrangflächen) folgen, ab der Aussaat bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres.
- In der Städteregion Aachen und den folgenden Kreisen, kreisfreien Städten verkürzt sich der Zeitraum auf den 31. Januar des Folgejahres: Stadt Bonn, Stadt Duisburg, Kreis Düren, Stadt Düsseldorf, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Stadt Köln, Stadt Krefeld, Stadt Mönchengladbach, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Viersen, Kreis Wesel (s. GV.NRW 2018 S. 43).

Abgefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen. Das aktive Beseitigen der maßgeblichen Kulturen (z. B. durch die Anwendung von Herbiziden) ist allerdings untersagt.

Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

4 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. In Nordrhein-Westfalen sind die erosionsgefährdeten Flächen in der „Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Landeserosionsschutzverordnung – LESchV) vom 27. Oktober 2015 festgelegt.

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe $CC_{\text{Wasser}1}$ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten diese beiden Einschränkungen des Pflugeinsatzes nicht.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe $CC_{\text{Wasser}2}$ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe CC_{Wind} zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

In Nordrhein-Westfalen sind darüber hinaus abweichende Anforderungen zur Erfüllung der CC-Verpflichtungen zur Verhinderung von Erosion festgelegt. Insbesondere darf auf $CC_{\text{Wasser}2}$ Flächen beim Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung zwischen dem 16. Februar und 31. Mai eines jeden Jahres gepflügt werden, wenn

1. bei Hanglängen von 200 Metern und mehr bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres im Abstand von jeweilshöchstens 200 Metern ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite quer zum Hang angelegt wird,
2. bei Hanglängen unter 200 Metern ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages angelegt wird oder
3. eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehenbleibende Untersaat sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite angelegt wird.

Die Grünstreifen müssen bis zur Ernte der Reihenkultur beibehalten werden.

5 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)

Seit dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur. Aus phytosanitären Gründen kann der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen unter Cross Compliance-Schutz, d. h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks**

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

- **Baumreihen**

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge. Somit fallen landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.

- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern:

- a) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.*
- b) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und*
- c) andere mit Buchstabe b) vergleichbare Feuchtgebiete.*

- **Einzelbäume**

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

- **Feldraine**

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

- **Trocken- und Natursteinmauern**

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

- **Lesesteinwälle**

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

- **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

- **Terrassen**

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z. B. Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2.000 Quadratmeter für jedes einzelne Element, d. h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es keine **Pflichtverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen. Der Antragsteller hat hierzu zunächst eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Kreises oder der kreisfreien Stadt einzuholen und anschließend im Rahmen des Ausnahmegenehmigungsverfahrens bei der zuständigen Kreisstelle einen Antrag schriftlich einzureichen. Mit der Beseitigung des Landschaftselementes darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender genehmigender Bescheid vorliegt. Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG (ggf. in Verbindung mit darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die bereits bei Cross Compliance nicht beseitigt werden dürfen. Damit ist das Cross-Compliance-relevante Schnittverbot bei den o. g. Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

III GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

1 Nitratrichtlinie (GAB 1)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz⁶, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁷, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes⁸ und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁹ umgesetzt. Auf Landesebene gelten besondere Vorschriften nach der Landesdüngerverordnung NW, die weitergehende Anforderungen in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten nach § 13a der DüV regelt.

1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 28. April 2020, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

1.1.1 Düngbedarfsermittlung

- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, d.h. einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen¹⁰. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln¹¹. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter erfolgen.

Befreit bzw. ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung einer Düngbedarfsermittlung sind

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- Betriebe, die
 - = weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - = höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - = einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff aufweisen und
 - = keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.
 Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.
- Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngbedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2021). Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 3 aufzuzeichnen. bei der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

1.1.2 Grundsätze für die Anwendung

- Der ermittelte Düngbedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden¹². Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngbedarf besteht, darf der ermittelte Düngbedarf um höchstens 10 Prozent überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngbedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngbedarf aufzuzeichnen.
- Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind¹³.

1.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden¹⁴.

1.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

- Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden¹⁵. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.
 - Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich.
 - Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3m bis 20m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m bis 20m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m bis 30m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:

- = Bei Reinkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
- = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
- = die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.
- Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.

- Ggf. weitergehende landeswasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

1.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5% Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Ausnahmen:
 - = Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - = Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden¹⁶.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter kann die genannten Zeiträume um max. 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen¹⁷.

1.1.6 Geräte zum Aufbringen

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen¹⁸. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

1.1.7 Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aus organischen und organisch – mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen¹⁹.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (z. B. Natura 2000-Verordnungen nach Landesrecht) oder vertraglich (z.B. Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.
- Im Falle vom Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

1.1.8 Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen

organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

1.1.9 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar i) oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
- Menge der aufgebrauchten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (z. B. Wanderschäfereien).

Die aufgebrauchten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2022); die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 3 aufzuzeichnen. Wer nach Punkt 1.1.1 von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit ist, ist auch von der Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes befreit. .

Hinweis: Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Eine Veröffentlichung dazu erfolgt unter dem Link <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:

- Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngbedarf bis zum 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngejahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80% der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.
(Hinweis: ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.)
- Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngebedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff darf 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Hinweis: ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatzjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
 - zu Winterraps max. 60 kg Gesamt-N/ ha, davon max. 30 kg Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 kg N/ha.
 - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamt-N/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte

- zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis 1. September längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 mit Genehmigung der zuständigen Behörde max. 60 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen Wirtschaftsdüngern wie Jauche und Gülle oder Gärrückständen. Hierzu muss ein Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer Lagerstätte für flüssigen Wirtschaftsdünger, wie Gülle oder Jauche oder Gärrückstände, gestellt sein. Auf diesen Flächen dürfen vorher weder Festmist von Huftieren oder Klautieren noch Komposte aufgebracht worden sein.
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamt-N / ha mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.
- Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Darüber hinaus sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern außer Festmist von Huf- oder Klautieren sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, deren Flächen ganz oder teilweise in nitratbelasteten Gebieten liegen, haben alle drei Jahre an einer durch den Direktor der Landwirtschaftskammer durchgeführten Schulungsmaßnahme zur Düngung teilzunehmen. Die Teilnahme ist im Rahmen der düngerechtlichen Kontrolle auf Verlangen nachzuweisen. Die Schulungsmaßnahme zur Düngung ist auf eine Erhöhung der Nährstoffeffizienz auszurichten.

1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

Der neue § 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5% im Abstand von 20m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

1.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften²⁰

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.
- Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (z.B. Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z.B.

Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist²¹. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (z.B. Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können²². Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben seit dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

- Für Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten²³ sicher zu stellen.

2 Vogelschutzrichtlinie (GAB 2)

**Betroffen sind Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)**

Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie²⁴ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet²⁵. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente²⁶,
- dem gesetzlichen Biotopschutz²⁷ und
- den Vorgaben der Eingriffsregelung²⁸.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6 definiert werden, besonders wichtig sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten. Darüber hinaus gehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (3 30 BNatSchG oder nach Landesrecht), von ausgewiesenen Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG oder nach Landesrecht) bleiben gleichwohl zu beachten.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung²⁹ festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG).

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

Besonderheiten für Schutzgebiete³⁰

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Länder die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten oder
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Kreises oder der kreisfreien Stadt. Hinsichtlich des exakten Verlaufs der Schutzgebietsgrenzen können Sie sich auch an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden.

3 FFH-Richtlinie (GAB 3)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie³¹) geregelt.

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen³². Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden³³.

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung³⁴ festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 f. BNatSchG).

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die zuständige Behörde (i.d.R. die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und Kreisfreien Städte).

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

4 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit³⁵ gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene³⁶ sowie zur Futtermittelhygiene.³⁷ Diese Verordnungen weisen **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

4.1.1 Produktion sicherer Futtermittel³⁸

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis **unerwünschter Stoffe** in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, z. B.:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch / Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung / Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z. B. Fertig- oder Fütterungsarzneimittel),
- Verbotene Stoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Unerwünschte Stoffe, z. B.:

- Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung /Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln,

Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.:

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig davon dürfen Futtermittel keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

4.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln³⁹

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross-Compliance-relevanter Verstoß vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

4.1.3 Rückverfolgbarkeit⁴⁰

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und –ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel III Nr. 4.2.4.

4.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene⁴¹

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut⁴².

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen⁴³. Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein⁴⁴.

Für die Überprüfung der Angaben zum Betrieb nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ist das veröffentlichte Register unter der Adresse www.bmel.de/futtermittel aufzufinden. Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z.B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung sind gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 der zuständigen Behörde zu melden.

Futtermittel sind von Chemikalien, Düngemitteln, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Futtermitteln, die Arzneimittel enthalten, getrennt zu lagern und zu handhaben, um Verunreinigungen oder Kontaminationen zu vermeiden⁴⁵.

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird⁴⁶.

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

4.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁴⁷

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten⁴⁸.

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind⁴⁹.

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmelter Produkt) die Nichteignung begründen.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

- Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
- Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
- verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (z. B. von Berufsverbänden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

4.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln⁵⁰

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten⁵¹. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

4.2.3 Rückverfolgbarkeit⁵²

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und –registrierung (siehe Kap. III, Nr. 6.2) erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011⁵³ neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

4.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene⁵⁴

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren⁵⁵. Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im „Gemeinsamen Antrag“ auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kap. III, Nrn. 4.2.3 und 4.1.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.

- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. –einschränkungen⁵⁶.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunterfallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die Behörden bzw. Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaber.
- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

4.2.5 Milcherzeugung⁵⁷

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die zulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 7 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8 °C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6 °C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen Antibiotika bzw. auf die Gesamtrückstandshöchstmengen aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer

Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,

- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel IV Nr. 5) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen
- und sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen⁵⁸ stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden⁵⁹.

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

4.2.6 Eierzeugung⁶⁰

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger). D. h. wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach Cross Compliance zu ahnden.

Hinweis: Auch im Falle der oben genannten „Kleinen-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o.g. – auch in Anlage 2 der Tier-LMHV aufgeführten – Bestimmungen einzuhalten Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

5 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁶¹ ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder

tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (z. B. Fleisch Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalter dürfen Fertigarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie Fertigarzneimittel mit β -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Fertigarzneimittel, die zu züchterischen Zwecken, wie z. B. zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese Fertigarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von Fertigarzneimitteln zur therapeutischen oder züchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Fertigarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die Arzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren. Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte entnehmen zielorientierte Proben zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. Blut- und Urinproben), und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen für die nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

6 Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6,7 und 8)

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Halter von Rindern (einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln), Schweinen, Schafen und Ziegen sind, außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung.

Es gelten:

- **für die Haltung von Schweinen (GAB 6):**
Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen⁶²,
- **für die Haltung von Rindern (GAB 7):**
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen;⁶³
- **für die Haltung von Schafen und Ziegen (GAB 8):**
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen⁶⁴.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) – ViehVerkV⁶⁵ enthält die detaillierten und unmittelbar anwendbaren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren der betreffenden Tierart zu den genannten EU-Vorschriften.

6.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen⁶⁶

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (acht Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

6.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss Kennzeichen unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei den zuständigen Behörden oder den durch die zuständigen Behörden beauftragten Stellen (Regionalstellen siehe Anlage 5) beantragen, die dann von dort ausgegeben werden. Als Kennzeichen gelten:

- beim Rind: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder),
- beim Schwein: eine Ohrmarke,
- beim Schaf und bei der Ziege: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder), Boli mit elektronischem Speicher (Boli-Transponder), Fußfesseln, Fußfesseln mit elektronischem Speicher (Fußfessel-Transponder, jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel), Ohrtätowierung (jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel).

6.2.1 Rinder

6.2.1.1 Ohrmarken⁶⁷

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch zwei identische Ohrmarken zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kälber sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Rinder, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit zwei identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

6.2.1.2 Bestandsregister⁶⁸

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,

- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,
- Jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:
 - – im Falle von Zugängen:
 - = Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum.
 - – im Falle von Abgängen:
 - = Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum – bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Wird das Bestandsregister in der Rinderdatenbank HI-Tier geführt, ist ein Ausdruck nicht notwendig. Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HIT evtl. nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine Sanktion bei Cross Compliance zu vermeiden sind die fehlenden Angaben bei Kontrollen vor Ort zu belegen, z. B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen. Das Bestandsregister muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

6.2.1.3 Zentrale Datenbank⁶⁹

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank (Internetadresse: www.hi-tier.de) melden, d. h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet. Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister z. B. in der HI-Tier geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende einzeltierbezogene Angaben melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle – von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen bezogen werden.

Hinweis: In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank – Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen). **Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden.** Zu beachten ist, dass es sich auch bei

nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance grundsätzlich zu sanktionieren sind.

Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter die Kennzeichnung eines Rindes auch unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z. B. durch Meldung an HI-Tier) anzuzeigen hat (siehe § 28 ViehVerkV). Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (siehe § 30 ViehVerkV) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

6.2.2 Schweine

6.2.2.1 Ohrmarken⁷⁰

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie – für ab dem 1. April 2003 geborenen Schweine – die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtkläuentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus verbracht werden; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktagen nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d. h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachttstätte bestimmt sind und die - nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 – so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

6.2.2.2 Bestandsregister⁷¹

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das Angaben über die Anzahl der in ihrem Betrieb vorhandenen Tiere enthält (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Tiere bei Zu- und Abgängen einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe 6.2.2.1 letzter Absatz). Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum
- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle

sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind. Jeder Tierhalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

6.2.3 Schafe und Ziegen

6.2.3.1 Kennzeichnung

Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen müssen mit einer offenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Ursprungsbetriebes. Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus zu bringen; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Kennzeichnung von nach dem 9. Juli 2005 und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen⁷²

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt bis spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Das erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke sein, die auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift trägt; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Das zweite Kennzeichen kann entweder eine weitere Ohrmarke, die die gleichen Angaben wie die erste Ohrmarke trägt, eine Ohrmarke mit einem elektronischen Speicher (Transponder), eine Tätowierung (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren; s. oben) oder bei Ziegen eine Fußfessel sein.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Kennzeichnung von nach dem 31. Dezember 2009 geborenen Schafen und Ziegen

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt grundsätzlich mit zwei zugelassenen Kennzeichnungsmitteln, davon eines elektronisch (Bolus-Transponder, Ohrmarkentransponder oder Fußfesseltransponder) und eines konventionell (Ohrmarke, Fußfessel), individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlässt das Tier vor Ablauf der 9 Monate den Ursprungsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Bei Schafen und Ziegen, die nur innerhalb von Deutschland, nicht aber innergemeinschaftlich verbracht werden, ist

- neben dem Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder als erstem Kennzeichen eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig,
- ist neben der Ohrmarke als erstem Kennzeichen ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.

Die Ohrmarken (nicht-elektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke, des Bolus-Transponders bzw. des Fußfessel-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der zuständigen Behörde bzw. bei der von ihr beauftragten Stelle zu erfragen.

Sofern von dem o.g. Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, sind diese gleichfalls zu kennzeichnen. Der Tierhalter hat die Kennzeichnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verlässt das Tier den Ursprungsbetrieb vor Ablauf der 9 Monate, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Die Kennzeichnung von o. g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

6.2.3.2 Bestandsregister⁷³

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebes,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- Beim Verbringen von Tieren:
 - *im Falle von Zugängen:*
 - = Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
 - = Datum des Zugangs,
 - = Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
 - = Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.
 - *im Falle von Abgängen:*
 - = Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
 - = Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
 - = Datum des Abgangs,
 - = Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
 - = Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Begleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

- Bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb geborenen und/ oder verwendeten/ geschlachteten Tieren:
 - = Kennzeichen des Tieres,
 - = Geburtsjahr,
 - = Datum der Kennzeichnung,
 - = Rasse,
 - = Genotyp, soweit bekannt,
 - = Tod (Monat und Jahr) und
 - = ggf. Ersatzkennzeichen.

Im Falle einer Nachkennzeichnung eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Für Wanderschafherden gelten – je nach Ausmaß des Wandergebietes - Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten durch die zuständige Behörde und gesonderte Regelungen zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen (§ 10 der ViehVerkV).

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichts (Rechtssache T-437/14, Urteil vom 28. September 2016) sind die Regelungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht der Schaf-/ Ziegenhaltung) über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross-Compliance-relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich.

7 TSE-Krankheiten (GAB 9)

7.1 Verfütterungsverbot

Betroffen sind Zahlungsempfänger, (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern.

Nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel 1 der TSE-Verordnung⁷⁴ ergeben sich Verbote für die Fütterung von Wiederkäuern und anderen Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit bestimmten Futtermitteln. Für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen zu diesen Verfütterungsverboten gelten besondere Anforderungen, die in Anhang IV Kapitel II - IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt sind. Hierzu gehören u. a. eine Meldepflicht zwecks amtlicher Registrierung sowie die Beantragung einer amtlichen Zulassung vor dem Gebrauch von bestimmten Ausnahmeregelungen.

7.1.1 Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

➤ Regelungen, die für die Fütterung von Wiederkäuern gelten

Die Fütterung von Wiederkäuern mit tierischen Proteinen und Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten, ist verboten. Dieses Verbot umfasst die Fütterung von Wiederkäuern u. a. mit den folgenden Produkten:

- a) verarbeitetes tierisches Protein⁷⁵,
- b) Wiederkäuer-Kollagen und –Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
- f) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von Wiederkäuern mit folgenden Produkten:

1. Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse
2. Eier und Eierprodukte
3. Nichtwiederkäuer-Kollagen und –Gelatine,
4. hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder Wiederkäuerhäuten und –fellen,
5. Mischfuttermittel, die die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von nicht abgesetzten Wiederkäuern mit folgendem Produkt: (nach vorheriger Meldung an die zuständige Behörde):

- Fischmehl enthaltendes Milchaustauschfuttermittel, das gemäß den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt E von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet wird.

➤ Regelungen, die für die Fütterung Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, gelten

Die Fütterung anderer Nutztiere als Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, mit folgenden Produkten ist verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Protein,
- b) Wiederkäuer-Kollagen und-Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und
- f) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

Diese Verbote gelten nicht für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln:

- 1) Aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine,

- 2) Fischmehl und Fischmehl enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt A von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
- 3) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und solche Phosphate enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt B von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden und
- 4) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte und solche Blutprodukte enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt C von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

➤ **Regelungen, die für die Fütterung von Tieren in Aquakultur gelten**

Von den Verfütterungsverboten, die für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Tiere in Aquakultur. **Die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:**

1. **Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein**, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten und solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt D von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden., und
2. **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

7.1.2 Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Bei der zuständigen Behörde müssen Betriebe **eine Registrierung oder eine Zulassung** für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß Kapitel II von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erwirken. Hierzu gehören u. a. die folgenden Bestimmungen mit bestimmten Ausnahmeregelungen u. a. für Selbstmischer (Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen):

Nr. 1

Mischfuttermittel, die für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind und die Einzelfuttermittel

a) Fischmehl,

b) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder

c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte

enthalten, sind in Betrieben herzustellen, die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen und von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Abweichend von der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) ist **für Selbstmischer eine besondere Zulassung** für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die die dort aufgeführten Produkte enthalten, **nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- a) Sie sind **von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln** aus Mischfuttermitteln, die die unter Nummer 1 aufgeführten Produkte a, b oder c enthalten, registriert,
- b) sie halten nur Nichtwiederkäuer,
- c) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Fischmehl enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.
- d) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 10 % Gesamtphosphor,
- e) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Nichtwiederkäuer- Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 2

Die Verwendung und Lagerung der folgenden Futtermittel ist in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
- b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,
- d) Mischfuttermittel, die die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

Abweichend von dem vorstehenden Verbot (Nr. 2) kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung der in Buchstabe d genannten Mischfuttermittel in landwirtschaftlichen Betrieben zulassen, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die die Mischfuttermittel nicht bestimmt sind, sofern in den Betrieben Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

Nr. 3

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind. Nach Anlage IV Abschnitt D Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist **eine besondere Zulassung** zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die das in diesem Abschnitt genannte verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, **für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- sie sind **von der zuständigen Behörde** als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, registriert,
- sie halten nur Tiere in Aquakultur und
- die von ihnen verwendeten Mischfuttermittel, die ein in diesem Abschnitt genanntes verarbeitetes tierisches Protein enthalten, enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 4

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer.

Der landwirtschaftliche Betrieb meldet vorab die Verwendung von Fischmehl enthaltendem Milchaustauschfuttermittel an die zuständige Behörde. Nach Anlage IV Abschnitt E Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden in Haltungsbetrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, **Maßnahmen getroffen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.**

Nr. 5

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, registriert,
- sie halten nur Tiere in Aquakultur und

- die das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

7.1.3 Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, halten, ist die Verwendung und Lagerung von für Nutztiere bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln, die Wiederkäuerprodukte enthalten, verboten. Von diesem Verbot sind folgende Wiederkäuerprodukte ausgenommen:

- Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- aus Wiederkäuerhäuten und –fellen hydrolysierte Proteine und
- ausgelassenes Wiederkäuerfett mit einem Gewichtsanteil von höchstens 0,15 % an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

7.1.4 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel

Im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ sind die Bestimmungen dargestellt. Diese Schutzmaßnahmen bezwecken, die Kontaminationen von losen Futtermitteln für Wiederkäuer oder andere Nutztiere mit Stoffen oder Erzeugnissen, die im jeweiligen Futtermittel nach den Verfütterungsverbotsbestimmungen nicht zulässig sind zu verhindern.

Der Leitfaden ist auf der BMEL-Homepage (<http://www.bmel.de/Futtermittel>) veröffentlicht. Hierin sind geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Transportmitteln oder Lagereinrichtungen zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der anschließend beförderten oder gelagerten Futtermittel dargestellt und ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems enthalten.

7.2 TSE (BSE und Scrapie)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen oder Pferde halten

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung⁷⁶. Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz⁷⁷ sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen⁷⁸.

7.2.1 Meldung⁷⁹

Betriebsinhaber die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (hier: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den Verdacht oder den Ausbruch derselben unverzüglich – auch am Wochenende – den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte anzuzeigen⁸⁰.

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild finden sich in Anlage 8 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen dem Betriebsinhaber ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1051-3) zur Verfügung.

7.2.2 Weitere Tierhalterpflichten⁸¹

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von **BSE** oder **Scrapie** sind für den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie⁸²

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten⁸³.

C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

1. Innergemeinschaftlicher Handel⁸⁴

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen, sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt folgendes:

a) Zuchtschafe und -ziegen sind

aa) Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder

ab) Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt;
- es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
- alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen)
- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
- Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit geringerem Status in Berührung auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

ac) Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem Risiko bzw. mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein. In Deutschland können Schafhaltungsbetriebe, die als Bestand der Stufe 1 gemäß TSE-Resistenzzuchtverordnung anerkannt sind, auf Antrag die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko erhalten. Entsprechend anerkannte Betriebe werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

b) Embryonen/Eizellen und Samen

- Embryonen/Eizellen und Samen müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Haltungsbetrieb / Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder
- Samen müssen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
- Schafembryonen/-eizellen müssen mindestens ein ARR-Allel aufweisen.

c) Für Schlachtschafe und -ziegen gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die unten unter Nr. 3 - Verbot des Handels - genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen⁸⁵

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten.

Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte zu erfragen.

3. Verbot des Handels⁸⁶

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

8 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz⁸⁷ und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis⁸⁸ durchgeführt werden.

Hinweis: Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar seit 2015 nicht mehr bei Cross Compliance geprüft, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfenvoraussetzungen sind.

8.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete⁸⁹ (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen⁹⁰ (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer oder Saumbiotopen, ggf. auch Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebstehenden) sind bei der Anwendung einzuhalten (ggf. aktualisierte Fassung der Zulassung beachten).
- Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (z.B. zum Gesundheitsschutz des Anwenders oder von unbeteiligten Dritten bei oder ggf. auch nach der Ausbringung sowie zum Schutz von Gewässern und Saumbiotopen).
- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden⁹¹.

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

8.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur- und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁹² enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten⁹³.

8.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁹⁴ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden⁹⁵,
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden⁹⁶,
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können⁹⁷.

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

Ergänzender Hinweis:

Beispielsweise darf Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z. B. Mesurol) gebeizt ist, nicht mit einem pneumatischen Gerät zur Einzelkornablage, das mit Unterdruck arbeitet, ausgesät werden. Anderes gilt, wenn das verwendete Gerät eine Vorrichtung hat welche die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abriebes von mindestens 90 vom Hundert verglichen mit Sägeräten ohne eine solche Vorrichtung erreicht⁹⁸.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen⁹⁹.

8.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebes und kann auf die Verhältnisse des Betriebes abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel III Nr. 4).

9. Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)

Die Verpflichtungen die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)¹⁰⁰ sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11)¹⁰¹ und Schweinen (GAB 12)¹⁰².

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

9.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)

Betroffen sind Zahlungsempfänger, (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance-relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen Cross Compliance-relevant.

9.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die ggf. mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

9.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel – Nachweise (z. B. sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

9.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

9.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

9.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

9.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 9 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (s. Anlage 9 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.

Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 10 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

In Nordrhein-Westfalen ist ab 01.01.2016 der Einsatz von Schmerzmitteln und Sedativa bei der Enthornung von Kälbern verbindlich vorgeschrieben. Diese Verpflichtung wird bei CC-Kontrollen systematisch durch Abgleich der im Betrieb zu führenden Arzneimittelaufzeichnungen kontrolliert.

9.1.8 Züchtung / Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

**Betroffen sind Zahlungsempfänger, (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten**

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

9.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Bei Neubauten (inkl. Umbauten) ab dem Jahr 2021 ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Für bestehende Haltungseinrichtungen gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

9.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei der Gruppenhaltung erforderliche uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 Quadratmeter / Kalb
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 Quadratmeter / Kalb
- über 220 Kilogramm = 1,8 Quadratmeter / Kalb

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen – falls die Einzelhaltung zulässig ist – die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden nicht Cross Compliance-relevant.

9.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

9.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

9.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich

überprüfen.

9.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher - Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

9.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

Betroffen sind Zahlungsempfänger, (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

9.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der 7. und 8. Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Boden

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,
- muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen,

wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallbeleuchtung

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit / Gruppenstruktur / Aggressionen

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

9.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m²;
- über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;
- über 20 kg = 0,30 m² (Hinweis: 0,35 m² ab 05.08.2016 aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei Cross Compliance aber nicht relevant sind).

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

- über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;
- über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m²;
- über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m²;
- über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m²;
- über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m²;
- über 110 kg = 1,00 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit / Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m²/je Sau 2,48 m²;
- bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²;
- bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m²/je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 % beträgt.

Für alle Betriebe gilt:

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter Cross Compliance fallen:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter Cross Compliance fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandshaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran® gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1 Kontrolle

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards für die Cross-Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen bei mindestens **1 % der Begünstigten der Cross Compliance relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss**.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d. h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Cross-Compliance-Kontrollen können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross-Compliance-Vorschriften

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ▶ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen
- ▶ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenzten Ausmaßes und geringen Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sog. „Frühwarnsystem“), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von 3 Kalenderjahren, einschließlich des betreffenden Kalenderjahres nach einer Verwarnung festgestellt, dass entweder

- der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben oder
- erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde,

erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1 %) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

Wenn im Bereich der Tierkennzeichnung und –registrierung trotz angemessener Sorgfalt kleinere Fehler passieren, kann im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden. Diese Fehler müssen dann auch nicht nach dem o.g. System verwahrt werden.

3 Höhe der Verwaltungssanktion

► Bei einem **fahrlässigen Erstverstoß** werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes gekürzt bei

- leichtem Verstoß um 1 %,
- mittlerem Verstoß um 3 %
- schwerem Verstoß um 5 %.

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross-Compliance-Regelungen sind in drei Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),
- 2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (GAB 4 bis 10),
- 3. Bereich: Tierschutz (GAB 11 bis 13).

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage aufgrund der FFH-Richtlinie.

Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen FFH-Richtlinie: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung: 3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze)**.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung).

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung u. Vogelschutzrichtlinie: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung : Kürzungssatz 3 %

Kappung der Gesamtkürzung 5 %

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Im **Wiederholungsfall**, d.h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht**, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten Wiederholungsfalles, bei

weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungsanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit** eine **Obergrenze** von 15 % nicht überschreiten.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer):	Kürzungssatz 5 %
erneuter Verstoß (mittel):	aktueller Kürzungssatz 3 % *3
Gesamtkürzung nach der zweiten Kontrolle	9 %

Da es sich bei dem erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 * 3 %).

b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird auch bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngeverordnung erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer):	Kürzungssatz 5 %
erster Wiederholungsfall (mittel):	Kürzungssatz 9 %
zweiter Wiederholungsfall:	(vorheriger Kürzungssatz * 3; d.h. 9 %*3 = 27 %)
Kappung der Gesamtkürzung auf	<u>15 %</u>

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 * 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß** und **Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ (z. B. Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung:	Kürzungssatz 9 %
<u>erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung :</u>	<u>Kürzungssatz 3 %</u>
Gesamtkürzung:	12 %

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

- Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um 20 %. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf minimal **15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden. Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß bzw. erheblicher Schwere oder Dauer kann auch ein Ausschluss von allen Zahlungen für das Folgejahr erfolgen.

Werden sowohl fahrlässige als auch vorsätzliche Verstöße festgestellt, werden zunächst die Kürzungen für die fahrlässigen und die vorsätzlichen Verstöße gesondert berechnet. Die so ermittelten Ergebnisse werden dann addiert. Der maximale Kürzungssatz beträgt 100 %.

V ANLAGEN

1 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)¹⁰³

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

	A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	Für Cross Compliance relevante Artikel
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2
	B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen	
GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2

	C. Tierschutz	
GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

*Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004; Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c);

Verordnung (EG) Nr. 853/2004; Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1,2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)); Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005; Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben 4, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005; Artikel 18.

2 Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Liste I:

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und –gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. Organische Phosphorverbindungen
3. Organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

Liste II:

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

- a) Zink
- b) Kupfer
- c) Nickel
- d) Chrom
- e) Blei
- f) Selen
- g) Arsen
- h) Antimon
- i) Molybdän
- j) Titan
- k) Zinn
- l) Barium
- m) Beryllium
- n) Bor
- o) Uran
- p) Vanadium
- q) Kobalt
- r) Thallium
- s) Tellur
- t) Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;

3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;

4. Giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;

5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor,

6. Fluoride;

7. Ammoniak und Nitrite.

3 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngjahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - o Stickstoff (in kg N):.....
 - o Phosphat (in kg P₂O₅):.....

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	

14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			“ .

4 Behörden für die Registrierung von Betrieben

Baden-Württemberg	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise
Bayern	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Berlin	Das bezirkliche Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke
Brandenburg	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LmTVet) des Landes Bremen
Hamburg	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Hessen	Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Niedersachsen	Landkreise und kreisfreie Städte
Nordrhein-Westfalen	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz	Landkreise
Saarland	Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Sachsen-Anhalt	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Schleswig-Holstein	Veterinärämter der kreisfreien Städte und Landkreise
Thüringen	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise

5 Regionalstellen

Baden-Württemberg

Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)
Heinrich-Baumann-Straße 1 – 3
70190 Stuttgart
Tel.: 0711 92547-0
Fax: 0711 92547-310 bzw. für Meldekarten: -450
E-Mail: Tierkennzeichnung@lkvbw.de

Bayern

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV)
Landsberger Straße 282
80687 München
Tel: 089 54 43 48 – 0
Fax: 089 54 43 48 – 10
E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de

Berlin

Landeskontrollverband Brandenburg e.V.
Straße zum Roten Luch 1a
15377 Waldsiedersdorf
Tel.: 033433 656-0
Fax: 033433 656-74
E-Mail: lkv@lkvbb.de

Brandenburg

Landeskontrollverband Brandenburg e. V.
Straße zum Roten Luch 1 a
15377 Waldsiedersdorf
Tel.: 033433 6561-0
Fax: 033433 656-74
E-Mail: lkv@lkvbb.de

Bremen

Für Rinder:
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT)
Heinrich-Schröder-Weg 1
27283 Verden
Tel.: 04231 955-633
Fax: 04231 955-955
E-Mail: vvvo@vit.de

Für Schweine, Schafe, Ziegen:
Landwirtschaftskammer Bremen
Johann-Neudörffer-Straße 2
28355 Bremen
Tel.: 0421 5364 – 170
E-Mail: pagels@lwk-bremen.de

Hamburg

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs-GmbH
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel.: 0431 33987-0
Fax: 0431 33987-73
E-Mail: info@lkv-sh.de

Hessen

Hessischer Verband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (HVL)
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld
Tel.: 06631 78450
Fax: 06631 78478
E-Mail: HVL.Alsfeld@t-online.de

Mecklenburg-Vorpommern

MQD Qualitätsprüfung- und Dienstleistungsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Speicherstraße 11
18273 Güstrow
Tel.: 03843 751-0
Fax: 03843 751-222
E-Mail: mqd.guestrow@mqd.de

Niedersachsen

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT)
Heinrich-Schröder-Weg 1
27283 Verden
Tel.: 04231 955-633
Fax: 04231 955-955
E-Mail: vvvo@vit.de

Nordrhein-Westfalen

Landeskontrollverband (LKV) NRW e.V.
Bischofstrasse 85
47809 Krefeld
Tel.: 02151 4111-100
Fax: 02151 4111-199
E-Mail: service@lkv-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz
Riegelgrube 15 – 17
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 886020
Fax: 0671 67216
E-Mail: lkvmail@lkv-rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Regionalstelle HIT
In der Kolling 310
66450 Bexbach
Tel.: 06826 82895-0
Fax: 06826 82895-70
E-Mail: hi-tier@lwk-saarland.de

Sachsen

Sächsischer Landeskontrollverband e.V.
August-Bebel-Straße 6
09577 Lichtenwalde
Tel.: 037206 87-0
Fax: 037206 87-230
E-Mail: infoline@lkvsachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstrasse 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345 5214945
Fax: 0345 5214918
E-Mail: rs-hit@lkv-st.de

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftliche Kontroll- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel.: 0431 339870
Fax: 0431 3398713
E-Mail: info@lkv-sh.de

Thüringen

Thüringer Verband für Leistungs- und
Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL)
Regionalstelle HIT im TVL
Artur-Becker-Straße 100
07745 Jena
Tel.: 03641 6223-40
Fax: 03641 6223-15
E-mail: hit@tvlev.de

6 Zuständige Behörden für Registrierungen, Zulassungen und Genehmigungen sowie Ausnahmeregelungen gem. Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Verfütterungsverbot)

Behörde

Anschrift

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstraße 21; 70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe

76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg

Kaiser-Josseph-Straße 167; 79098 Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen

Bayern

Regierung von Oberbayern; Sachgebiet 56 – Maximilianstraße 39; 80538 München
Futtermittel-Überwachung Bayern

Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Brandenburg

Landkreise und kreisfreie Städte

Bremen

Landesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit;
Dezernat 41 - Futtermittelüberwachung

Postfach 39 49; 26029 Oldenburg

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg; Behörde für
Wissenschaft und Gesundheit - Amt für Gesundheit
und Verbraucherschutz - Abt. Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen - Futtermittelüberwachung

Billstraße 80; 20539 Hamburg

Hessen

Regierungspräsidium Gießen; Dezernat 51.3

Schanzenfeldstr. 8; 35578 Wetzlar

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit Thierfelder Straße 18; 18059 Rostock
und Fischerei

Niedersachsen

Landesamt für Verbraucherschutz und Le-
bensmittelsicherheit; Dezernat 41 - Futter-
mittelüberwachung

Postfach 39 49; 26029 Oldenburg

Nordrhein-Westfalen

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der
Kreise und kreisfreien Städte

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier; Referat
42 –Futtermittelüberwachung

Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

Saarland

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
Abt. C für Ausnahmegenehmigungen und
Abt. B für Kontrolle

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Sachsen

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits-
und Veterinärwesen (LUA)

Jägerstraße 8/10, 01099 Dresden

Sachsen-Anhalt

Landkreise und kreisfreie Städte

Schleswig-Holstein

Landeslabor Schleswig-Holstein

Max-Eyth-Str. 5; 24537 Neumünster;
Postfach 2743; 24517 Neumünster

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)

Naumburger Straße 98; 07743 Jena

7 Anforderungen an die Rohmilch¹⁰⁴

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat; es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III, Nr. 9),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- • gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

8 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z. B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (siehe Kapitel III Nr. 7.2; TSE kommen auch bei anderen Tieren vor z B. Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

a) Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen. Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

b) Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

9 Eingriffe bei Tieren – Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
2. für
 - a. das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
 - b. die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - c. die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
 - d. die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere – einschließlich der Pferde – durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3.

- a. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- b. das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- c. das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- d. das Abschleifen (oder das Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- e. das Absetzen des Krallen-tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.

Die Ausnahmen nach Nr. 3 gelten nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jeweils glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen haben die Länder auf der Agrarministerkonferenz (AMK) im September 2018 den Nationalen Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ verabschiedet. Mit diesem Aktionsplan wurde u.a. ein Verfahren entwickelt, um auf Betriebsebene in allen Schweine haltenden Betrieben den Nachweis der Unerlässlichkeit für den Eingriff nachvollziehbar darzulegen.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

10 Eingriffe bei Tieren – Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,

wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,

für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,

für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt¹,

für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,

für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,

¹ Nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich. Dies ist bei Cross Compliance aber nicht relevant.

für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,

für das Absetzen des Krallen-tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,

für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere – einschließlich der Pferde – durch entweder Ohrmarke Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

VI GLOSSAR

1 Begriffsbestimmungen

Ackerflächen: Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich im Rahmen der 2. Säule stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Für die Standards gemäß Kapitel II Nrn. 3 und 4 (GLÖZ 4 und GLÖZ 5) zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

Begünstigter: Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Hierzu zählt auch der Anbau von Klee gras und Gras bzw. das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind. Bracheflächen können ebenfalls zu Dauergrünland werden, allerdings wird die Dauergrünlandentstehung unterbrochen, wenn die Stilllegung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule oder sehr ähnlicher nationaler Programme erfolgt oder die brachliegenden Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt und anerkannt werden. Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen, (z. B. Luzerne und Klee), sofern sie als Reinsaat oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der natürlich (durch Selbstaussaat) entstehende Grasanteil grundsätzlich marginal ist.

Dauerkulturen: Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Einzelanordnungen: An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: über die Biotopkartierung erfasste natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (inkl. Sölle) sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen andererseits.

Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG)

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Greening: Ein Kernelement der Gemeinsamen Agrarpolitik ist das so genannte Greening, das bestimmte Empfänger von EU-Direktzahlungen verpflichtet

- Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten
- Dauergrünland zu erhalten und
- mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereit zu stellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Landwirtschaftliche Fläche: Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Dazu zählen auch aus der Erzeugung genommene Flächen, soweit diese gemäß Kapitel II in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehalten werden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 1): Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (z. B. Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes. Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geneigten Flächen und zu den Sperrzeiten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Natura-2000-Gebiet: FFH- oder Vogelschutzgebiet

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden

Ökologische Vorrangflächen: Alle Betriebsinhaber mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen ab 2015 grundsätzlich auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Feldrandstreifen, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung (dazu gehören auch Untersaaten mit Gras und/oder Leguminosen), Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land sowie Flächen mit Miscanthus oder Durchwachsener Silphie. Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Ortsfeste Anlagen: Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß § 2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

Selbstmischer: Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen.

2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance.

⁴ Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG).

⁵ Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV).

⁶ Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

⁷ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305).

⁸ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

¹⁰ § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung.

¹¹ § 4 Abs. 4 Düngeverordnung.

¹² § 3 Abs. 3 Düngeverordnung.

¹³ § 3 Abs. 4 Düngeverordnung.

¹⁴ § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.

¹⁵ § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.

¹⁶ § 6 Abs. 8 Düngeverordnung.

¹⁷ § 6 Abs. 10 Düngeverordnung.

¹⁸ § 11 Düngeverordnung.

¹⁹ § 6 Abs. 4 Düngeverordnung.

²⁰ Anlage 7 AwSV.

²¹ § 12 Abs. 1 Düngeverordnung.

²² § 12 Abs. 2 Düngeverordnung.

²³ § 12 Abs. 4 Düngeverordnung.

²⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutzrichtlinie).

²⁵ Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie

²⁶ § 8 AgrarZahlVerpflV

²⁷ § 30 BNatSchG i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

²⁸ §§ 14 ff. BNatSchG

²⁹ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.

³⁰ §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i. V. m. Landesrecht

³¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-Richtlinie)

³² Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatSchG

³³ §§ 32 Abs. 3, 33 ff und 44 BNatSchG i.V.m. Landesrecht

³⁴ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

³⁷ Verordnung (EG) Nr.183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

³⁸ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

³⁹ Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁴⁰ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁴¹ Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr.183/2005

⁴² Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁴³ Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁴⁴ Artikel 5 Abs. 5, 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁴⁵ Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁴⁶ Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁴⁷ Artikel 17 (I) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁴⁸ Artikel 4 Abs. I i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

⁴⁹ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁵⁰ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁵¹ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁵² Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene

⁵⁵ Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

⁵⁶ Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Artikel 2, 4 und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I

⁶¹ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie)

⁶² Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Artikel 3, 4 und 5

⁶³ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, Artikel 4 und 7.

⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, Artikel 3, 4 und 5

⁶⁵ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)

⁶⁶ § 26 ViehVerkV

⁶⁷ § 27 ViehVerkV

⁶⁸ § 32 ViehVerkV

⁶⁹ § 29 ViehVerkV

⁷⁰ § 39 ViehVerkV

⁷¹ § 42 ViehVerkV

⁷² § 34 ViehVerkV

⁷³ § 37 ViehVerkV

⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).

⁷⁵ Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Anhang I Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

⁷⁶ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).

⁷⁷ Tiergesundheitsgesetz, TierGesG

⁷⁸ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

⁷⁹ Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 3 der Richtlinie 2003/85/EG, Artikel 3 der Richtlinie 92/119/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 2000/75/EG

⁸⁰ § 4 TierGesG

⁸¹ Artikel 12, 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

⁸² Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

⁸³ Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

⁸⁴ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

⁸⁵ Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

⁸⁶ Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

⁸⁷ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012

⁸⁸ Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

⁸⁹ § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)

⁹⁰ § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)

⁹¹ § 12 Abs. 2 PflSchG

⁹² Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

⁹³ §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

⁹⁴ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)

⁹⁵ § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung

⁹⁶ § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung

⁹⁷ § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung

⁹⁸ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2341).

⁹⁹ § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung

¹⁰⁰ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

¹⁰¹ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

¹⁰² Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

¹⁰³ Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

¹⁰⁴ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III

